



### Zur Vollzug der Maßregel (Berlin)

#### **Einkaufssperre als rw Disziplinarmaßnahme, § 43 III PsychKG-Bln**

Der Betroffene wandte sich an die StVK, weil die Klinik eine zweiwöchige Einkaufssperre gegen ihn verhängt hatte. Er sei vom Einkauf ausgeschlossen worden, weil er zuvor die Ausgabe der Waren verschlafen habe.

Die Klinik hat angegeben, mit der Verhängung der Einkaufssperre habe man im Sinne des Betroffenen gehandelt, um langfristige Nachteile für ihn zu vermeiden.

Die StVK entschied, die Sperre sei rechtswidrig. Gründe: Das Ziel der Unterbringung, einen Zustand ohne Erwartung weiterer rw Taten zu erreichen, sei nicht gefährdet gewesen. Ebenso wenig diene sie dem Schutz erheblicher Rechtsgüter Dritter oder gewährleiste das verantwortliche Zusammenleben mit anderen untergebrachten Personen. Zudem lasse die ergriffene Maßnahme Elemente einer nach § 43 III PsychKG-Bln unzulässigen Disziplinierung des Antragstellers erkennen.

*LG Berlin, Beschl. v. 07.06.2017 – 594 StVK 137/17 = R & P 2017, 259 m. Anm. Lindemann*

Bearbeitet von Dr. jur. Heinz Kammeier.